

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb.) über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

vom 29.10.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.1996 (GVBl. S. 242) und des § 47 a der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb.) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung in den Zonen 1 und 2

- (1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Oldenburg (Oldb.) dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für die

Zone 1 auf	9.900,00 € je Einstellplatz und für die
Zone 2 auf	4.800,00 € je Einstellplatz

festgesetzt.

Im übrigen Stadtgebiet erfolgt die Berechnung des Geldbetrages nach § 2.

- (2) Die Zone 1 umfasst den Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen

Paradewall, Schloßwall, Theaterwall, Heiligengeistwall, Staulinie, Poststraße; weiterhin gehören zur Zone 1 die Grundstücke an der Heiligengeiststraße (Staulinie bis zu der 91er-Straße).

- (3) Die Zone 2 umfasst das Bahnhofsviertel, das begrenzt wird durch die Straßen

Hafenstraße, Staupromenade, Stau, Staugraben, Am Stadtmuseum, Bundesbahnweg, Moslestraße, Bahnhofplatz, Güterstraße, Ankerstraße, südlich des Bundesbahngeländes bis einschließlich Stau 91 (Flurstück 1032/1).

§ 2
Ablösungen außerhalb der Zonen 1 und 2

- (1) Für Ablösungen außerhalb der Zonen 1 und 2 wird der Geldbetrag (G) nach der Formel $G = 0,6 \times (GK + H)$ berechnet. Die Grundstückskosten (GK) werden nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit einer Stellplatzfläche von 25 m², ermittelt. Die Herstellungskosten (H) werden auf 1.900,00 € festgesetzt.
- (2) Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Bodenwert aus den Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln, hilfsweise kann der Bodenwert nach dem Kaufpreis ermittelt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb.) über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze vom 14.06.1993, sowie die Änderungssatzung vom 20.05.1997, durch die die §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 geändert wurden, außer Kraft.

Oldenburg, den 09.11.2001

Schütz
Oberbürgermeister